



RICHTLINIE

ZUR BEURTEILUNG DER LIQUIDITÄT (LZO)

Die Liquiditätsverhältnisse des Lizenzbewerbers sind maßgeblich für die Beurteilung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, damit der jeweilige Lizenzbewerber/ das kommende Spieljahr wirtschaftlich durchstehen kann, wozu insbesondere jederzeit Zahlungsfähigkeit gegeben werden sein. Gegebenenfalls muss deshalb durch entsprechende Maßnahmen – gerade, wenn eine unsichere Situation gegeben ist und der Lizenzbewerber nicht ohne Weiteres von der Möglichkeit der kurzfristigen Beschaffung von Geldmitteln ausgehen kann – Sorge dafür getragen werden, dass der Lizenzbewerber seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommen kann.

Die Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfolgt den gemäß § 6 Ordnung zur Lizenzierung (LZO) nebst Richtlinien und Anhang 6 bzw. 7 vorzulegenden Unterlagen. Sofern diese nach seiner Auffassung nicht ausreichen, kann der Ligaverband im Rahmen seines Ermessensspielraums weitere Unterlagen oder Erklärungen fordern. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird, ausgehend von der bisherigen wirtschaftlichen Lage und ihrer zukünftigen Entwicklung, beurteilt. So ist insbesondere auch die Entscheidung über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unter Auflagen und/oder Bedingungen möglich, die sich nach dem Einzelfall bestimmt und gegenüber dem Lizenzbewerber zu begründen ist. Dadurch wird es dem Ligaverband ermöglicht, anstelle einer Nichtbestätigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, die Erfüllung weiterer Auflagen und Bedingungen zu fordern, was als weniger einschneidende Maßnahme im Interesse des Lizenzbewerbers liegt.

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist dann nicht gegeben, wenn der Lizenzbewerber die Sicherung des Spielbetriebes für das kommende Spieljahr nicht nachweisen kann. Hiervon ist auszugehen, wenn die liquiden Mittel des Lizenzbewerbers nicht zur Finanzierung des Spielbetriebs ausreichen oder der Lizenzbewerber keine entsprechenden Kreditmittel nachweisen kann.

Zur Ermittlung der Liquiditätssituation werden die Bilanz zum 31.12.t-1 mit deren Anhängen, die Forecast-Gewinn- und Verlustrechnung und die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeiträume 01.01.t - 30.06.t und 01.07.t-30.06.t+1 sowie die Nachweise entsprechend der Richtlinie zur zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vor einem Spieljahr in Verbindung mit den Formblättern gemäß den Mustern der Anlage 6 analysiert. Der Lizenzierungskommission steht dabei ein Beurteilungs- und Ermessensspielraum zu. Für das Verfahren zur Bestätigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit während des Spieljahres wird die Liquiditätsberechnung dem zeitlichen Ablauf entsprechend angepasst. Um dies überprüfen zu können, erfolgt die Liquiditätsberechnung für den Zeitraum 31.12.t-1 bis 30.06.t+1 nach folgendem Grundschemata:

LIQUIDITÄTSBERECHNUNG	RECHNUNG	
	CLUB	HBL
Bilanz 31.12.t-1		
A. VORRECHNUNG AUS BILANZ		
+ Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände zum 31.12.t-1 mit Fälligkeit bis 30.06.t		
/./ Verbindlichkeiten zum 31.12.t-1 zum 31.12.t-1 mit Fälligkeit bis 30.06.t		
/./ Rückstellungen zum 31.12.t-1 zum 31.12.t-1 mit Fälligkeit bis 30.06.t		
/./ pRAP zum 31.12.t-1 zum 31.12.t-1 mit Fälligkeit bis 30.06.t		
+ aRAP zum 31.12.t-1 zum 31.12.t-1 mit Fälligkeit bis 30.06.t		
II. Saldo aus Forderungen, Verbindlichkeiten, Rückstellungen und pRAP/aRAP zum 31.12.t-1 mit Fälligkeit bis 30.06.t		
+ Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 31.12.t-1 mit Fälligkeit vom 01.07.t bis 30.06.t+1		
/./ Verbindlichkeiten zum 31.12.t-1 zum 31.12.t-1 mit Fälligkeit vom 01.07.t bis 30.06.t+1		
/./ Rückstellungen zum 31.12.t-1 zum 31.12.t-1 mit Fälligkeit vom 01.07.t bis 30.06.t+1		
/./ pRAP zum 31.12.t-1 zum 31.12.t-1 mit Fälligkeit vom 01.07.t bis 30.06.t+1		
+ aRAP zum 31.12.t-1 zum 31.12.t-1 mit Fälligkeit vom 01.07.t bis 30.06.t+1		
III. Saldo aus Forderungen, Verbindlichkeiten, Rückstellungen und pRAP/aRAP zum 31.12.t-1 mit Fälligkeit vom 01.07.t bis 30.06.t+1		
+ Forderungen und sonstig Vermögensgegenstände 31.12.t-1 mit Fälligkeit nach dem 30.06.t+1		
/./ Verbindlichkeiten zum 31.12.t-1 mit Fälligkeit nach dem 30.06.t+1		
/./ Rückstellungen zum 31.12.t-1 zum 31.12.t-1 mit Fälligkeit nach dem 30.06.t+1		
/./ pRAP zum 31.12.t-1 zum 31.12.t-1 mit Fälligkeit nach dem 30.06.t+1		
+ aRAP zum 31.12.t-1 zum 31.12.t-1 mit Fälligkeit nach dem 30.06.t+1		
III. Saldo aus Forderungen, Verbindlichkeiten, Rückstellungen und pRAP/aRAP zum 31.12.t-1 mit Fälligkeit nach dem 30.06.t+1		
B. LIQUIDITÄTSBERECHNUNG		
I. Liquidität aus Bilanz 31.12.t-1		
+ Wertpapiere, Schecks, Kassenbestand, Guthaben Kreditinstitute 31.12.t-1		
/./ Verfügungsbeschränkungen		
= Zwischensumme 1 zum 31.12.t-1		
II. Liquidität aus Forecast 01.01.-30.06.t		
+/- Überschuss/Fehlbetrag 01.bis 06.t		
+ Abschreibungen 01.bis 06.t		
+/- geplanter Mittelzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeiten 01.bis 06.t		
+/- geplanter Mittelzufluss/-abfluss aus Finanzierungstätigkeiten 01.bis 06.t		
I. Saldo aus Forderungen, Verbindlichkeiten, Rückstellungen und pRAP/aRAP zum 31.12.t-1 mit Fälligkeit bis 30.06.t		
+ freier Kontokorrent		
= Zwischensumme 2 zum 30.06.t		
Ila. Liquiditätswirksame Effekte zum 30.06.t		
+ Löhne & Gehälter (1/12 für 06.t)		
+ Liquiditätszuflüsse aus Dauerkarten-Verkauf kommende Periode		
+ Umsatzsteuer für Monat 05. und 06.t (entsprechend Nachweis USt-Voranmeldung 05. und 06.t-1)		
+ Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung sowie sonstige Verbindlichkeiten		
+ Liquiditätszuflüsse Werbeverträge aus kommenden Perioden		
+ sonstige Liquiditätszuflüsse aus kommenden Perioden		
= LIQUIDITÄT zum 30.06.t		
/./ Liquiditätswirksame Effekte zum 30.06.t		
Ilb. Risikoberechnung aus Forecast		
/./ Ertrag aus Werbung		
/./ Ertrag aus Ticketing		
/./ sonstiges		
= Zwischensumme Risiko 1 zum 30.06.t		
III. Liquidität aus Planung 01.07.t-30.06.t+1		
+/- Überschuss/Fehlbetrag 07.t bis 06.t+1		
+ Abschreibungen 07.t bis 06.t+1		
+/- geplanter Mittelzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeiten 07.t bis 06.t+1		
+/- geplanter Mittelzufluss/-abfluss aus Finanzierungstätigkeiten 07.t bis 06.t+1		
+/- II. Saldo aus Forderungen, Verbindlichkeiten, Rückstellungen und pRAP/aRAP zum 31.12.t-1 mit Fälligkeit vom 01.07.t - 30.06.t+1		
= Zwischensumme 3 zum 30.06.t+1		
IIIa. Risikoberechnung aus Planung		
/./ Ertrag aus Werbung		
/./ Ertrag aus Ticketing		
/./ sonstiges		
= Zwischensumme Risiko 2 zum 30.06.t+1		
IIIb. Liquiditätswirksame Effekte zum 30.06.t+1		
+ Löhne & Gehälter (1/12 für 06.t+1)		
+ Liquiditätszuflüsse aus Dauerkarten-Verkauf kommende Periode		
+ Umsatzsteuer für Monat 05. und 06.t+1 (entsprechend Nachweis USt-Voranmeldung 05. und 06.t-1)		
+ Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung sowie sonstige Verbindlichkeiten		
+ Liquiditätszuflüsse Werbeverträge aus kommenden Perioden		
+ sonstige Liquiditätszuflüsse aus kommenden Perioden		
= LIQUIDITÄT (Zwischensumme 1+2+3) zum 30.06.t+1	= Risikoberechnung (Summe 1+2) zum 30.06.t+1	

Folgende Grundsätze finden Anwendung:

Anlagevermögen

Das im Anlagevermögen des Lizenzbewerbers gebundene Kapital wird in der Liquiditätsberechnung nicht berücksichtigt, weil dessen Verwertbarkeit und die Höhe möglicher zu erzielender Beträge unsicher sind. Ferner kann die einzurechnende Zeit für die Verwertung von Gegenständen des Anlagevermögens diesbezüglich vom Ligaverband nicht abschließend bewertet werden. Eine Berücksichtigung kann nur dann erfolgen, wenn der Lizenzbewerber die kurzfristige Liquidierbarkeit des Vermögens zum Zwecke der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unter Vorlage entsprechender beweiskräftiger Dokumente belegt.

Forderungen

Die Werthaltigkeit und Realisierbarkeit von Forderungen werden überprüft (Nachweis Zahlungseingang).

Kasse/Bankguthaben

Die freie Verfügbarkeit von Kasse und Bankguthaben wird festgestellt bzw. ist nachzuweisen.

Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

Hier sind die Mittelabflüsse vor dem Abschlussstichtag nachzuweisen, die für Aufwendungen nach diesem Stichtag geleistet wurden. Das bedeutet, dass diese Aufwendungen nach dem Stichtag schon finanziert sind. Die Zusammensetzung des Postens ist zu erläutern.

Verbindlichkeiten/Rückstellungen

Langfristige Fälligkeiten (nach dem 30.06.t+1) gemäß Verbindlichkeitspiegel sind durch entsprechende Unterlagen beweiskräftig zu dokumentieren.

Insbesondere gilt dies für die Verbindlichkeiten gegenüber Berufsgenossenschaften.

Kontokorrentkredite

Kontokorrentkredite von Kreditinstituten nach § 1 KWG müssen entweder unbefristet oder ausdrücklich bis mindestens zum 30.06.t oder bis mindestens zum 30.06.t+1 gewährt werden. Soweit zur Absicherung des Kontokorrentkredites Sicherheiten durch den Bewerber gestellt werden, die in der Liquiditätsberechnung bereits berücksichtigt worden sind, muss auch nach Inanspruchnahme/Verzehr der Sicherheiten dem Bewerber der Kontokorrentkredit bis zum 30.06.t+1 in voller Höhe gewährt sein.

Eventualverbindlichkeiten, Darlehn mit Rangrücktritt, Forderungsverzichte mit Besserungsschein und sonstige finanziellen Verpflichtungen, Patronatserklärungen
Das Risiko eines Mittelabflusses bis zum 30.06.t+1 ist zu dokumentieren sowie zu prüfen.

Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

Hier sind die Mittelzuflüsse vor dem Abschlussstichtag nachzuweisen, die für Erträge nach dem Stichtag geleistet wurden. Das bedeutet, dass die Erträge nach dem Stichtag nicht mehr durch einen Mittelzufluss gedeckt sind. Die Zusammensetzung des Postens ist zu erläutern.

Forecast-Gewinn- und Verlustrechnung & Plan-Gewinn- und Verlustrechnung

Bei der Prüfung der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung führt der Lizenzgeber Plausibilitätsprüfungen mit den entsprechenden Vergangenheitswerten durch. Bei Abweichungen kann der Lizenzgeber Korrekturen für Positionen der Planrechnungen des Lizenzbewerbers vornehmen, welche zu begründen sind. Hierbei kann auch berücksichtigt werden, inwieweit der Lizenzbewerber in vergangenen Lizenzierungsverfahren seine jeweiligen Planzahlen eingehalten hat.

Geplante Erträge aus Werbung

Zur Berechnung der Liquiditätssituation hat der Lizenzbewerber eine Werbeerlösliste entsprechend dem Anhang I, 5.4.1. und 5.4.2. der LZR vorzulegen.

Geplante Erträge aus Werbung werden nur dann berücksichtigt, wenn der Lizenzbewerber selbst Inhaber seiner Werberechte ist.

Geplante Erträge aus Transfertätigkeit

Diese Planwerte werden nur dann berücksichtigt, wenn zur Dokumentation entsprechende schriftliche Transfervereinbarungen mit anderen Clubs vorgelegt werden.

Geplanter Personalaufwand Spielbetrieb

Zur Berechnung der Liquiditätssituation hat der Lizenzbewerber ein Lohnjournal entsprechend der Anhang I, 5.4.3. und 5.4.4. der LZR vorzulegen.

Diese Plangröße ist detailliert und aussagekräftig darzustellen. Abweichungen zu Vergangenheitswerten sind zu erläutern. In diesem Zusammenhang kann der Lizenzgeber in begründeten Fällen eine namentliche Aufstellung verlangen.

Mittelzuflüsse aus Investitions- oder Finanzierungstätigkeit

In der Liquiditätsberechnung können von Dritten geschuldete Leistungen nur dann berücksichtigt werden, sofern diese beweiskräftig dokumentiert sind und der daraus resultierende Mittelzufluss gesichert ist.

Darlehenszusagen werden ausschließlich nur von Kreditinstituten nach §1 KWG, die zumindest eine Zweigstelle in Deutschland haben, in der Liquiditätsberechnung berücksichtigt. Bei Darlehensverträgen mit Dritten muss der Lizenzbewerber nachweisen, dass ihm die liquiden Mittel bereits zugeflossen sind oder der Mittelzufluss durch entsprechende Maßnahmen gewährleistet ist.

Eigenkapital

Voraussetzungen für die Anerkennung geplanten Zuflusses durch Eigenkapital sind

- gezeichnete Erklärung des Kapitalgebers.
- genehmigtes Eigenkapital durch die Gesellschafter unter Berücksichtigung der Erfahrungswerte über den Zufluss aus Eigenkapital aus der Historie;

Spieljahrübergreifende Liquiditätseffekte

Zur pauschalen und transparenten Erfassung spieljahrübergreifender Liquiditätseffekte jeweils zum 30.06.t sowie zum 30.06.t+1 können in der Liquiditätsberechnung grundsätzlich folgende Punkte zu Gunsten des Lizenzbewerbers erfasst:

- Revolvierender Kreditrahmen über 1/12 der geplanten Löhne und Gehälter für die Spieljahre t sowie t+1 entsprechend Anlage IV, 6.2.
- Liquiditätszuflüsse zu 100% der ausgewiesenen Werte für Tickets (Dauerkartenvorverkauf) der Bilanz zum 30.06.t-1
- Gesetzliche Fälligkeit bei Umsatzsteuer mit Ansatz des Vorjahreswertes der Monate Mai und Juni (05. sowie 06.t-1) nur nach Vorlage der entsprechenden Umsatzsteuervoranmeldung bei bestehender Dauerfristverlängerung.

Zur stichtagsscharfen und transparenten Erfassung spieljahrübergreifender Liquiditätseffekte werden in der Liquiditätsberechnung weitere Effekte ausschließlich nach Vorlage entsprechender schriftlicher Vereinbarungen hinsichtlich periodenverschiebender Zahlungsziele zu Gunsten des Lizenzbewerbers erfasst.

Liquiditätsreserve

Nach Auswertung der Liquiditätsberechnung liegt es im Ermessen der Lizenzierungskommission, Sicherheiten in Form von Bankgarantien, Hinterlegung von Bankguthaben oder belastbarer Liquiditätszusagen durch Dritte zu verlangen, um festgestellte Liquiditätsunterdeckungen zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechend auszugleichen.

Der Garantievertrag mit dem Kreditinstitut kommt zustande, wenn die Garantieerklärung von dem Ligaverband in seiner Entscheidung über die Erfüllung von Bedingungen angenommen wird. Der Ligaverband darf die Annahme der Garantieerklärung nicht ohne sachlichen Grund verweigern. Ihm steht unter Berücksichtigung seiner Gesamtverantwortung für die Sicherstellung des Spielbetriebes im Interesse sämtlicher Lizenzbewerber ein Beurteilungsspielraum zu, ob die Garantieerklärung den in der Bedingung genannten Vorgaben entspricht, also insbesondere der garantierte Geldbetrag zur jederzeitigen und risikofreien Verfügung steht. Dabei hat er auch außerhalb der Garantieerklärung liegende Umstände zu berücksichtigen; dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Garantieerklärung formal allen Anforderungen entspricht. Einschränkungen und Modifikationen der Garantieerklärung, die das Kreditinstitut vor der Entscheidung des Ligaverbandes vornimmt und die die Eignung und Werthaltigkeit der Garantie für die Zwecke des Lizenzierungsverfahrens mindern, werden dem Lizenzbewerber zugerechnet und führen im Regelfall zu einer Ablehnung der Garantieerklärung.

Wird die Liquiditätsreserve als Guthaben auf einem Bankkonto der Handball-Bundesliga GmbH oder in Form einer Garantieerklärung eines Kreditinstitutes nach § 1 Kreditwesengesetz (KWG) bei der Handball-Bundesliga GmbH hinterlegt, muss der Lizenzbewerber den Nachweis erbringen, dass diese Gelder bzw. die für die Bankgarantie gestellten Sicherheiten nicht bereits in der der Entscheidung zugrunde liegenden Liquiditätsberechnung berücksichtigt sind, sondern es sich um zusätzliche, bisher nicht geplante Einnahmen handelt. Hierzu müssen die Herkunft der insoweit zusätzlichen Gelder für das gestellte Guthaben bzw. der Sicherheiten für die Bankgarantie nachvollziehbar dargestellt und entsprechende Verträge (z.B. Darlehensverträge, neue Werbeverträge etc.) vorgelegt werden.

Die bei der HBL hinterlegten Liquiditätsreserven/Geldmittel werden allein dazu verwandt, etwaige finanzielle Engpässe des Lizenzbewerber zu überbrücken und durch entsprechende Zahlungen eine finanzielle Notlage auszugleichen, um damit den Spielbetrieb in der jeweiligen Liga für alle Beteiligten (übrige Lizenznehmer, Vertragspartner, etc.) sicherzustellen.